



## Überlegungen zu Bedingungen und Möglichkeiten zur Wiederaufnahme Segelflugbetrieb

### Kurzfassung:

- Die von der Politik transparent vorgegebenen Einschränkungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) werden schrittweise im Rahmen von Allgemeinverfügungen und länderspezifischen Anwendungen gelockert. Es kommt Bewegung in die Einschränkungen unserer Lebensführung mit dem Corona-Virus.
- Auch für den Segelflug und andere Luftsportarten wird es absehbar Änderungen geben.
- Dabei wird der Flugbetrieb in den Vereinen nicht so sein, wie wir es bisher kannten – und wie wir ihn alle beherrschen.
- Hierbei müssen wir für unsere Sportart bisher unbekannte Aspekte beachten, die sich aus der Pandemie ableiten. Erst wenn ein Medikament und eine vorsorgende Impfung zur Verfügung stehen, werden wir wieder in dem Status wie davor sein.
- Der DSV erarbeitet für den Segelflug praktikable Umsetzungen unter realistischen Bedingungen für Vereine, die unter den Rahmenbedingungen der schrittweisen Freigabe der Einschränkungen einen „besonderen“ Flugbetrieb ermöglichen können.
- Als interessiertes DSV-Mitglied kannst Du über unsere Projekt-Plattform direkt mitwirken.
- Wir alle kennen die Fähigkeiten, aber auch die gelegentlichen Spontanitäten in unseren Vereinen. Daher sollten wir vor Beginn des eingeschränkten Flugbetriebs dafür begründete Regelungen entwickelt haben. Die Schließung eines Flugplatzes/Sportstätte oder eines Vereins als neu entflammter Hotspot für COVID 19 ist durch nichts zu rechtfertigen.

### Sachstand

Die am 15.04.2020 von der Bundesregierung und den Ländern abgestimmte [Verlängerung der Bewegungs- und Aktionseinschränkungen](#) für die Bürger resultieren in fortdauernden Einschränkungen für den Segelflug, da sich die vorgesehenen Erleichterungen noch nicht auf die Beschränkungen des organisierten Sportbetriebes erstrecken. Prinzipiell ist festzustellen, dass die Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder im Zuge der Corona-Pandemie nicht der Eindämmung der Pandemie, sondern ausschließlich der Verlangsamung von Infektionsketten dienen. Fehlende Therapeutika und Impfmöglichkeiten bedeuten einschränkende Maßnahmen für die Bevölkerung und den Segelflug.

Für die Bundesregierung und unter Berücksichtigung der wichtigen Erkenntnisse und Ergebnisse hat die Nationale Akademie der Wissenschaften ‚Leopoldina‘ am 13.04.2020 die [dritte Ad-hoc-Stellungnahme zur Corona-Pandemie](#) herausgegeben. Auf Grundlage dieser Stellungnahme wurden die jetzt geltenden Maßnahmen beschlossen, die föderal begründet leicht variieren. Allerdings bleiben die aktuellen Kontaktbeschränkungen bis zum nächsten Überprüfungstermin der Maßnahmen überall vollumfänglich in Kraft:

- Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung ist nur allein oder zu zweit mit einem Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu nicht nahestehenden Personen oder in Begleitung von Familienangehörigen gestattet.
- Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen sind verboten.

Ohne Beachtung gesellschafts- und sozialpolitischer sowie moralischer Aspekte, also rein faktenbezogen, stellt die private Ausübung des Segelfluges unter bestimmten Umständen keinen Verstoß gegen



die Kontaktbeschränkungen dar. Abgesehen von der Fahrt zum Flugplatz als ggf. *überregionalem touristischem Ausflug*, liegt bei der Nutzung eines eigenen eigenstartfähigen einsitzig geflogenen Segelflugzeuges, eines Ultraleicht- oder E-Klasse-Flugzeuges von einem öffentlich zugänglichen Verkehrslandeplatz rein förmlich betrachtet kein Verstoß gegen die geltenden Regeln vor.

Die einzige Einschränkung besteht allerdings immer dann, wenn

- das Segelfluggelände als Sportstätte zugeordnet wird und demnach geschlossen ist.

Die Segelflugvereine sind Sportvereine und damit ist der Flugplatz für Segelflug in der entsprechenden Logik eine Sportstätte. Dies ist im Sinne von Förderfähigkeit und Gemeinnützigkeit sinnvoll.

### **Lage der Vereine, deren Vorstände, der Mitglieder und Fluggelände, -plätze**

Die durch die Pandemie andauernden Betriebseinschränkungen stellen die Segelflugvereine, deren Vorstände mit entsprechender Verantwortung und die Segelflugpiloten zweifelsohne vor große emotionale, soziale, aber auch wirtschaftliche Herausforderungen. Die Ausübung des gewählten Sportes stellt für viele von uns einen wichtigen und vitalen Teil der persönlichen Lebensgestaltung dar. Dabei stehen wir mit vielen anderen Sportarten unter gleichartigen Regelungen.

Wie und unter welchen Bedingungen kann der Segelflug im Rahmen der schrittweisen Lockerung in den Vereinen wieder aufgenommen werden? Sollten die heute geltenden Grundannahmen (Abstand, nur zwei Personen etc.) nach einer weitergehenden Lockerung der Einschränkungen nach dem 03.05.2020 erweitert werden, sind entsprechende Vorbereitungen im Sinne eines angepassten Flugbetriebs in den Vereinen vorzubereiten.

Dies muss natürlich unter Berücksichtigung der nach wie vor hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der hohen Übertragungsraten bei fehlenden Sicherungsmaßnahmen geschehen. Nach wie vor sind die Kapazitäten zur Versorgung im Fall der Infektion auch in Deutschland bei ungebremster Streuung des Keims an den Grenzen. Deutschland ist derzeit noch in einem früheren Stadium der Pandemie als die Nachbarländer.

Eine wichtige Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Flugbetriebs ist eine sorgfältige Betrachtung und Analyse der üblicherweise festgelegten Betriebsabläufe in den Vereinen – und dabei auch das damit verbundene Risiko eines Transfers von SARS-CoV-2 und einer weiteren oder neuen Streuung der Infektion.

### **Voraussetzungen für den schrittweisen Beginn von Flugbetrieb im Rahmen der Pandemie**

Nach Anpassung der Rahmenbedingungen durch Bund und jeweilige Länder ist ein angepasster Flugbetrieb zum dafür definiertem Zeitpunkt im Verein vorzubereiten. Dieser muss auf absehbare Zeit konsequent den Regeln des Social Distancing und den anzuwendenden Hygieneregeln entsprechen.

Diese für uns neue Vorgaben müssen realistisch anwendbar sein, da die Verlangsamung der Infektionsraten ein zwingendes und langfristiges Ziel ist, das bei allen Überlegungen zu beachten ist.

Die folgenden Aspekte sollen dazu dienen, um nach den angekündigten schrittweisen politischen Entscheidungen die Voraussetzungen für einen entsprechenden Flugbetrieb im Verein konkret zu überprüfen. Hierbei ist zu beachten, dass jeder Verein neben den Allgemeinverfügungen des Bundes ggf. auch gesonderten länderspezifischen- und kommunalen Regelungen entsprechen muss. Weiterhin müssen wir darauf vorbereitet sein, dass jederzeit bei verändertem Infektionsablauf auch wieder Einschränkungen ausgesprochen werden können.



Die folgenden Aspekte und Abläufe ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind zur Bewertung des Infektionsrisikos im Flugbetrieb zu betrachten:

- Teilnehmende Personen (Zuordnung zu Risikogruppen, Alter [mittleres Alter geschätzt im Segelflug 50 Jahre]),
- Durchführung von erforderlichen Treffen, Tagesbriefing, Flugsicherheitsbriefings (Versammlungsverbot mit mehr als zwei Personen beachten!)
- Gemeinsame Nutzung von Unterlagen, Bordbücher, Handbücher, AIP, NfL etc. (u.a. Hygienebeachtung an den Dokumenten)
- Ein großer Teil der Aktivität des Betriebes findet im Freien statt (Abstandsregelung!).
- Bewertung einsitziges, doppelsitziges Fliegen, ggf. unter welchen Bedingungen
- Aufrüsten, Vieraugenprinzip bei Kontrollen, Funktionsprüfungen des Luftfahrzeuges (Ablaufregelungen mit Abstandsregelung und vorgegebener Anzahl der Personen!)
- Die notwendigen Assistenzen im Startbetrieb (Einklinken, Hilfe/Unterstützung beim Einstieg, Rettungsfallschirm, Bewegen der Segelflugzeuge am Boden, Nutzung und Handling der genutzten Gerätschaften wie Ringpaare, Seilfallschirme, Rumpfkuller, Sitzkissen, Trimmgewichte, Werkzeuge etc.) müssen hinsichtlich der Einhaltung von Abstandsregeln und Kontaminationen von Oberflächen geprüft und beachtet werden.
- Erforderliche Fahrzeuge und Gerätschaften wie Seilrückholfahrzeuge, Winde oder Startwagen müssen in der Nutzung betrachtet und bewertet werden. Auch hier ist die Benutzung von Computern und Zubehör in kurzen Abständen von verschiedenen Personen zu bedenken.
- Oberflächen und Bedienelemente in Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und deren Reinhaltung zur Vermeidung von Virustransfer auf verschiedene Nutzer im Tagesverlauf. Notwendige Eignung und Einwirkzeiten von Desinfektionsmitteln
- Hygienemaßnahme an der Startstelle, Händereinigungen der Teilnehmer in ausreichender Frequenz (Husten- und Niesetikette),
- Sichere Verfügbarkeit (!! ) von Gesichtsmasken und anderem Material zur Desinfektion
- Sicherung der Abstände von Personen. Bodenmerkmale? Andere Lösungen? (Sanitäräume, Sitzplätze, Vereinsheim)
- Übernachtungen auf dem Flugplatz und/oder im Clubheim insbesondere von Jugendlichen, wie und unter welchen Umständen
- Hygienemaßnahmen in den Vereinsräumlichkeiten, Toilettenanlagen, Waschräumen
- Regelungen zur Teilnahme von erkrankten Personen oder denen mit Vorerkrankung am Flugbetrieb
- Prüfung des Zugangs von nicht bekannten Personen zum Flugbetrieb (Vermeidung von mehr als zwei Personen, Abstandsregeln)
- Trotzdem und in jedem Fall: Sicherstellung aller rechtlichen und behördlichen Genehmigungen und Auflagen im Rahmen des Luftrechts sowie weiteren (SBO etc.) Vorgaben, die Voraussetzung für den sicheren Flugbetrieb sind

Neben den oben genannten Prüfpunkten für den Vereinsflugbetrieb ist die sequentielle Aufnahme der Aktivitäten zu planen. Dazu können die ausschließliche Aufnahme von einsitzigen Flügen, Verzicht auf Schulung oder getrennte Gruppen im Betrieb gehören. Hier muss jeder Verein seine Möglichkeiten prüfen. Das ist alles neu für uns! Daher muss dies im Verein transparent und begründet kommuniziert werden. Z.B.: Warum können die mit Lizenz schon fliegen und ich als Flugschüler noch nicht? Warum ist der Privatflieger mit Eigenstarter besser dran, als die Vereinsflieger? Warum hat die Vereinsführung namentliche Gruppen gebildet, die an bestimmten Tagen fliegen können und andere nicht?

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten im Fall der Fälle ist es notwendig, eine Dokumentation der Anwesenheit von Personen – neben der Startliste – anzufertigen.



Im Anhang haben wir in einer ersten Fassung eine Matrix erstellt, die einen Weg zur Risikobewertung unseres geplanten Flugbetriebes darstellt und dabei die Einhaltung der Vorgaben aus den Allgemeinverfügungen zur Pandemie im Flugbetrieb sichern kann.

Ziel muss der Segelflugbetrieb in den Vereinen mit einer maximalen Minderung der Infektionsrisiken sein. Damit können wir gegenüber der Politik bzw. lokalen öffentlichen Verantwortungsträgern glaubhaft Verständnis vermitteln, den Segelflugbetrieb im Rahmen der kommenden Lockerungen der Einschränkungen des Sportbetriebes zu berücksichtigen. Bei genauer Betrachtung besteht die Möglichkeit, dass unter den jeweiligen lokalen Gegebenheiten nicht alles ideal umgesetzt werden kann. Jedoch könnte zumindest ein eingeschränkter Vereinsflugbetrieb realisiert werden.

Aktuell sind immer noch Schulungs- und Trainingsmaßnahmen im gesamten Sport untersagt, da dies natürlicherweise mit der Zusammenkunft von vielen Personen in enger örtlicher Nähe verknüpft ist. Die Schulung ist aber eine existentielle Frage, nicht nur für viele Vereine, sondern für den Segelflugsport überhaupt. Leider bietet das gemeinsame Fliegen in einem Doppelsitzer durch den begrenzten Raum und die vorliegenden Strömungsbedingungen im Cockpit sowie die räumliche Enge der beiden Insassen günstige Voraussetzungen für die gegenseitige Ansteckung.

Über die Wirkung von Mund-/Nasenmasken ist sich die Wissenschaft nicht einig, da der einfache Stoff im Regelfall den Durchtritt von ausgeatmeten Partikeln nur sehr eingeschränkt mindert. Dazu durchfeuchten solche einfachen Mund-/Nasenmasken schnell, was im regulär über den gesamten Tag verlaufenden Flugbetrieb nicht ausreichend ist.

Ungeachtet solcher Einschränkungen kann das Tragen von solchen Masken in spezifischen Situationen hilfreich sein, um Risiken zu mindern.

### **Unsere gemeinsamen Beiträge zum Gelingen**

Diese Gedanken und Prüfpunkte müssen seriös beantwortet werden, damit Segelfliegen im Rahmen der in Zukunft jeweils definierten Möglichkeiten stattfinden kann. Hiermit wollen wir eine Handreichung übergeben, die zur Etablierung eines Segelflugbetriebes mit mehr als z.B. selbststartenden Segelflugzeugen dienen soll.

Mit dem Matrix-Check möchten wir die erste Grundlage für die erforderlichen Vorbereitungen für den Tag der Neuaufnahme des Betriebes liefern.

**Bringt eure Ideen ein! Schwarmintelligenz ist besser als Kritik. Schickt uns eure Ideen und Vorschläge zur Umsetzung. Gerne stellen wir das Ergebnis allen Vereinen zur Verfügung. DSV-Mitglieder haben dazu Zugang zu der DSV-Projektplattform „Geordnetes Fliegen im Rahmen der Corona-Umstände“ im Verband unter <https://projekte.dsv.aero> (Registrierung und Freischaltung erforderlich.).**

Segelflug ist eine Sportart, bei der wir von der Schulung bis in das auch im hohen Alter noch mögliche Fliegen im Aufwind immer die **Verantwortung** propagieren. Verantwortung für dich als Piloten, aber auch Verantwortung den Anderen gegenüber.

Segelfliegen ist Sport und hat daher dort auch seine verbandspolitische Heimat. Klar ist der Segelflug komplett rechtlich im Rahmen der Luftfahrt gesetzlich geregelt. Zeigen wir aktuell, dass wir genauso verantwortlich und realistisch mit der Pandemie und seinen ernsthaften und lebensgefährlichen Folgen umgehen können. Dazu gehört auch die aktive Mitwirkung bei der Suche und Entwicklung von Lösungen. Dabei dürfen wir nicht dem Missverständnis der Durchmischung von luftrechtlichen Erklärungen mit denen der Krankheitsvermeidung und Infektionsschutz in unserem Betrieb unterliegen.